

Dr. Theo P r i n z i n g  
Vors. Richter am OLG

Stuttgart, 20. 1. 1977

D i e n s t l i c h e E r k l ä r u n g

Herr Rechtsanwalt Künzel hat in der Begründung seines Ablehnungsgesuchs vom 13. 1. 77 gegen mich nachdrücklich betont, die von ihm vorgetragene Umstände bedürften einer sachlichen Diskussion, sonst bliebe am Verfahren ein Makel haften. Er zeigte beim Vortrag seines Antrags starkes persönliches Engagement, das ihn sehr betroffen scheinen ließ, als der Senat keine sachliche Entscheidung getroffen, die Ablehnung vielmehr aus formellen Gründen verworfen hat. Da außerdem die gegen mich und anschließend die weiteren Mitglieder des Senats erhobenen sehr schweren Vorwürfe (bewußte Tatsachenunterdrückung, Rechtsmissbrauch) für mich in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Sorgfalt standen, die Herr Rechtsanwalt Künzel bei der Ermittlung der der Ablehnung zugrundegelegten Umstände angewandt hatte (er benutzte ein falsches Zitat als Ausgangspunkt), schien es auch mir notwendig, sachlich zu den aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen. Ich beabsichtigte dies zunächst in der Hauptverhandlung zu tun, beließ es dann aber bei einer kurzen allgemeinen Bemerkung über die Unbegründetheit der Besorgnis Rechtsanwalts Künzels, es sei unkorrekt vorgegangen worden. Ich wollte auch vermeiden, ihn in öffentlicher Sitzung auf seine geringe Sorgfalt angesichts so schwerer Vorwürfe hinzuweisen. Nach längerer Überlegung entschloss ich mich, Herr Rechtsanwalt Künzel wenigstens außerhalb der Hauptverhandlung über die Grundlosigkeit seiner sachlichen Bedenken aufzuklären, aber auch, ihn darauf hinzuweisen, daß er diese Bedenken bei größerer Sorgfalt leicht hätte vermeiden können.

Ich habe betont, welcher Belastung das Gericht und speziell ich gegenwärtig im Zusammenhang mit der ~~xxxx-~~  
~~xxxxxx~~ Aktenanforderung des Herrn RiBGH Mayer ausgesetzt seien, und daß es eine zusätzliche Belastung bedeute, wenn von Seiten der nicht von den Angeklagten gewählten Pflichtverteidiger auch derartig schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit vorgetragen werden würden. Damit sprach ich lediglich die zu erwartende - und wohl auch eingetretene - besondere Aufmerksamkeit an, die nach früheren Erfahrungen Anträge von dieser Seite der Verteidigerbank in der Öffentlichkeit finden. Eine unterschiedliche Bedeutung der Anträge "von dieser oder jener Seite" für das entscheidende Gericht war damit nicht gemeint; ich kenne diesen Unterschied auch nicht.

Herr Rechtsanwalt Künzel bestätigte mir meine Vermutung, daß ihm die Antragstellung schwer gefallen sei. Er verwies dabei darauf, er müsse als Anwalt alles aus der Sicht der Mandanten sehen. - Ich füge hier ein, daß ich Begegnungen mit Anstaltsbediensteten der VA Stuttgart häufig dazu benütze, um Fragen nach dem Gesundheitszustand der Angeklagten und der Auswirkung des Prozeßgeschehens auf ihren Zustand zu stellen. Dazu halte ich mich, nachdem ich keinen eigenen Eindruck von den Angeklagten gewinnen kann, als Haftrichter für verpflichtet. Einen oder zwei Tage vor dem Ablehnungsantrag vom 13. 1. erfuhr ich auf eine solche Frage, der Zustand der Angeklagten sei unverändert, von den bekanntgewordenen Vorgängen im Zusammenhang mit der sogenannten Akten-Affäre zeigten sie sich merkwürdig unberührt und ohne Interesse, Baader habe sogar geäußert, was das "wieder für eine Kiste" eines Rechtsanwalts sei. -

Herrn Rechtsanwalt Künzels Hinweis (Sicht der Angeklagten) veranlaßte mich, ihm als Verteidiger diese Kenntnis mitzuteilen. Es kann sehr wohl sein, daß ich daraus ihm gegenüber die Schlußfolgerung gezogen habe, daß die Angeklagten (bisher) kein Interesse gezeigt und keine

- 3 -

eigenen Vorstellungen eingebracht hätten.  
 Daß es den Angeklagten generell auf Ablehnungsgründe nicht ankäme oder das für sie die Akten-Affäre grundsätzlich bedeutungslos wäre, war damit weder gesagt noch gemeint. Es ging hier nur um die augenblickliche Situation hinsichtlich eines vom Gericht bereits ~~entschiedenen~~ entscheidungsmäßig beurteilten Vorganges. Auf die zukünftige Verteidigertätigkeit Herrn Rechtsanwalts Künzels habe ich nicht einwirken wollen, sieht man davon ab, daß ich den Hinweis auf eine mögliche bessere Sorgfalt gegeben habe.  
 Ich fühle mich nicht befangen.

hig

Wichtig.

Zu der dienstlichen Anweisung Nr. 101 vom 15. Juni, 14<sup>h</sup>, sollte man zuwenden. Falls ROT. Hinweis die von ihm in Art. 11 gefallene Mitteilung vom 14. Juni dieses Zeitraums gefügt haben würde, wäre dem Abgabe von diesem Zeitraum gefügt.

Für die Anweisung Nr. 101 vom 16. Juni.

101 / 20. 1. 77